

## Amtsgericht Recklinghausen

### B e s c h l u s s

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Recklinghausen wird für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt geregelt:

Stand: 01.12.2012

#### I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für alle ab dem 01.01.2012 bei Gericht eingehenden Verfahren. Hinsichtlich aller zuvor eingegangenen Verfahren bleibt der bisherige Dezernent bzw. sein jeweiliger Nachfolger zuständig, soweit nachfolgend keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Jeder Dezernent ist für die seinem Zuständigkeitsbereich entsprechenden Rechtshilfeersuchen zuständig.

2. In **Zivilsachen** (mit Ausnahme der Mietsachen, vgl. hierzu Nr. 3.) gilt:

2.1 Die Zuständigkeit in C, H und AR-Sachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nr. 60 und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

Alle Eingänge eines Tages auf der Vorschaltgeschäftsstelle werden getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist abzustellen auf den Namen der beklagten Partei (Antragsgegner, Schuldner, Betroffener).

Im Einzelnen ist maßgebend:

2.1.1 bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Mourad M'Barki:	M
Mc Cormack:	M
EI-Bachir:	E

2.1.2 bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers

2.1.3 bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.) deren Name eine Orts- (Kreis-, Landes-) bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens.

Beispiele:

Stadt Herten /AOK Herten:	H
Land NW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Waltrop:	W
Kreishandwerkerschaft Bochum:	B
Polizeipräsidium Recklinghausen:	R
FDP-Ortsverein Oer:	O
Kirchengemeinde St. Johann:	J

2.1.4 bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen, (falls diese nicht bereits unter 2.1.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung.

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Bauplanung mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Waltrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Kunststoff GmbH & Co. KG:	K

2.1.5 bei Verfahren gegen einen Nachlaßverwalter/Testamentsvollstrecker/Konkursverwalter/Zwangsverwalter u.a. der Name des Erblassers/Testators/Gemeinschuldners/Schuldners.

2.1.6 bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragsschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung.

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 122, Sprecher Jupp Schmitz:	S
Aktion "Frieden für alle":	F
Vereinigung mündiger Bürger:	V

### 2.1.7 bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern ...)

2.1.7.1 bei Verkehrsunfallsachen (d.h. bei plötzlichen Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren stehen und an denen zumindest auf einer Seite ein Kraftfahrzeug beteiligt ist) der Name des in der Klageschrift erstgenannten Fahrers oder Halters und schließlich der der Haftpflichtversicherung.

2.1.7.2 der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr.Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann	A
"Lasttaxi GbR", Inh. S. Schnell und Hans Hurtig	H
1.) Sand Müller KG, 2.) A. Meisenbaum	M

2.1.8 In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

2.1.9 Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziffer 2.1.13 miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

Bei den weiteren Eintragungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

2.1.10 Einstweilige Verfügungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7.

2.1.11 Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist (z.B. Vollstreckungsanträge gemäß §§ 887 ff ZPO), werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.

Besteht die Abteilung nicht mehr, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.

2.1.12 Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden über die Liste neu zugeordnet.

2.1.13 Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so wird in der Abteilung, in der das führende Verfahren (dies ist das erste in der Vorschaltliste) verbleibt, an bereitetester Stelle das andere, zu verbindende Verfahren eingetragen. In der Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

2.1.14 Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

2.2 Vorschaltlisten Zivilsachen, zu führen getrennt nach C, H und AR

		<b>Anteil</b>										
		am	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Abtlg</b>	<b>Turnus</b>									
<b>Siedler</b>	53	5	<b>01</b>	<b>XXX</b>	<b>12</b>	<b>XXX</b>	<b>26</b>	<b>XXX</b>	<b>38</b>	<b>XXX</b>	<b>50</b>	<b>XXX</b>
<b>Dr. Klas</b>	13	4	<b>02</b>	<b>XXX</b>	<b>13</b>	<b>XXX</b>	<b>27</b>	<b>XXX</b>	<b>XXX</b>	<b>44</b>	<b>XXX</b>	<b>XXX</b>
<b>Drewenstedt</b>	16	5	<b>03</b>	<b>XXX</b>	<b>14</b>	<b>XXX</b>	<b>28</b>	<b>XXX</b>	<b>39</b>	<b>XXX</b>	<b>51</b>	<b>XXX</b>
<b>Nölken</b>	51	10	<b>04</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>29</b>	<b>35</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>52</b>	<b>58</b>
<b>Scholtyssek</b>	14	8	<b>05</b>	<b>XXX</b>	<b>16</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>XXX</b>	<b>41</b>	<b>46</b>	<b>53</b>	<b>59</b>
<b>Kuhlmann</b>	18	5	<b>06</b>	<b>XXX</b>	<b>17</b>	<b>XXX</b>	<b>31</b>	<b>XXX</b>	<b>42</b>	<b>XXX</b>	<b>54</b>	<b>XXX</b>
<b>Kuhlmann</b>	57	4	<b>07</b>	<b>XXX</b>	<b>18</b>	<b>XXX</b>	<b>32</b>	<b>XXX</b>	<b>XXX</b>	<b>47</b>	<b>XXX</b>	<b>XXX</b>
<b>Stumm</b>	54	8	<b>08</b>	<b>XXX</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>33</b>	<b>36</b>	<b>XXX</b>	<b>48</b>	<b>55</b>	<b>60</b>
<b>Dr. Vach</b>	11	6	<b>09</b>	<b>XXX</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>XXX</b>	<b>37</b>	<b>XXX</b>	<b>49</b>	<b>56</b>	<b>XXX</b>
<b>Dr. Siepmann</b>	55	5	<b>10</b>	<b>XXX</b>	<b>21</b>	<b>XXX</b>	<b>34</b>	<b>XXX</b>	<b>43</b>	<b>XXX</b>	<b>57</b>	<b>XXX</b>

60

3. **Mietsachen** im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind neben den Verfahren der §§ 23 Nr. 2 a GVG, 29 a ZPO sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Nutzungsgewährenden und Nutzern betr. Raummiet-, Raumpacht und sonstigen Raumnutzungsverhältnissen einschließlich der Verfahren auf Zahlung rückständiger Entgelte und Räumung. Hier gilt:

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem Ort der streitbefangenen Räumlichkeit, in zweiter Linie nach dem Namen des Vermieters.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Regeln zu 2. - soweit sie nicht das Führen einer Vorschaltliste voraussetzen - entsprechend.

4. In **Familien**sachen (F-, FH- und AR-Sachen einschließlich solcher, die gleichzeitig Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F, FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste beginnt mit Nr. 1, läuft bis zur aktuellen letzten Nr. 72 und beginnt dann wieder mit Nr. 1. Es gelten die vorstehenden Regeln zu 2. entsprechend, soweit nicht nachstehend (4.1 - 4.3) etwas anderes bestimmt ist.

4.1 Für die alphabetische Reihenfolge ist maßgebend der Familienname, der während der Ehe geführt wurde, aus der das streitige Rechtsverhältnis herrührt. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Mannes oder - wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Frau oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des beteiligten Kindes.

Besteht keine Ehe und hat zwischen den Eltern keine Ehe bestanden, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Kindes oder - wenn es am Verfahren nicht beteiligt ist - nach dem Namen der Mutter oder - wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind - nach dem Namen des Vaters.

4.2 Machen Abkömmlinge aus dem Verwandtschaftsverhältnis Rechte geltend, ist der Familienname der Ehe maßgebend, aus dem die Abkömmlinge abstammen.

4.3 Im Falle des § 21 PStG ist auf denjenigen Elternnamen abzustellen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht.

4.4.1 In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Recklinghausen bereits ein Verfahren (Vorstück), das seit dem 01.01.2001 eingegangen ist und denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder gewesen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder gewesen ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, so ist die Abteilung, in der das Eheverfahren geführt wurde oder geführt wird, zuständig. War oder ist kein Eheverfahren anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der vor dem 01.01.2011 das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war (die zentrale Eingangsgeschäftsstelle stellt das z. B. durch einen Hinweis in der Antrags- oder Klageschrift fest).

4.4.2 Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen

sind, ist eine Sache nach dem Turnus zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach 4.4.1 zu verfahren.

4.5 Wird vor Schluss der ersten mündlichen Verhandlung festgestellt, dass die Zuordnungsregelung der Nr. 4.1 und 4.2 hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit praktisch die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.

4.6. Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist der Richter der entsprechenden Abteilung zuständig.

4.7 Vorschaltliste Familiensachen, zu führen getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen:

		<b>Anteil</b>										
		<b>am</b>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>Abtlg Turnus</b>										
<b>Runte</b>	43	4	XXX	09	XXX	24	XXX	38	XXX	53	XXX	XXX
<b>Runte</b>	44	6	01	XXX	16	XXX	31	XXX	45	XXX	60	68
<b>Höpfner</b>	40	10	02	10	17	25	32	39	46	54	61	69
<b>Uhle</b>	42	9	03	11	18	26	XXX	40	47	55	62	70
<b>Mollenhauer</b>	45	10	04	12	19	27	33	41	48	56	63	71
<b>Risthaus</b>	46	9	05	13	20	28	34	42	49	57	64	XXX
<b>Arns</b>	47	5	XXX	14	XXX	29	XXX	43	XXX	58	XXX	72
<b>Arns</b>	72	5	06	XXX	21	XXX	35	XXX	50	XXX	65	XXX
<b>Druckenbrodt</b>	41	5	07	XXX	22	XXX	36	XXX	51	XXX	66	XXX
<b>Druckenbrodt</b>	70	5	08	XXX	23	XXX	37	XXX	52	XXX	67	XXX
<b>Krichel</b>	71	4	XXX	15	XXX	30	XXX	44	XXX	59	XXX	XXX
		72										

5. In **Strafsachen** gilt:

5.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten (vgl. oben 2.1.1).

5.2 Bei mehreren Beschuldigten ist der für den ältesten Beschuldigten zuständige Dezernent zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.

5.3 Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung "unbekannt" an Stelle des Namens maßgebend.

5.4 Die Richter in Ordnungswidrigkeitsverfahren sind auch für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständig. Für Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

5.5 Die Bewährungsaufsicht wird jeweils von dem nach diesem Geschäftsverteilungsplan für den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständigen Schöffen- bzw. Einzelrichter geführt. Liegt der Verurteilung ein Berufungsurteil zugrunde, ist der erstinstanzliche Richter zuständig. In AR-Verfahren, die von einem anderen Landgericht als dem Landgericht Bochum an das Amtsgericht Recklinghausen abgegeben werden, ist der Schöffengericht zuständig. Die vorstehenden Regeln gelten für alle in § 462 StPO genannten Verfahren.

5.6 In den Verfahren nach §§ 417 ff. StPO ist der jeweilige Vorführrichter zuständig. Für Anträge, die während des Eildienstes an arbeitsfreien Tagen gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich Entscheidung der nach dieser Geschäftsverteilung für Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene zuständige Richter zuständig.

5.7 Zuständig für Rechtshilfeersuchen im Ermittlungsverfahren – auch in Auslandsachen – ist der Gs-Richter.

## 6. In **Betreuungs-, Unterbringungs- und Familiensachen** gilt:

6.1 Jeder Betreuungsrichter ist zur Bearbeitung und Entscheidung der eilbedürftigen Verfahren im Rahmen des Eildienstes entsprechend der jeweils aktuellen Eildienstliste neben dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter berufen.

Sofern die Betroffenen in einem Heim wohnen, welches in der Liste betreffend richterliche Zuständigkeit für Heime aufgeführt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Betreuungsrichter während des Heimaufenthaltes nach dieser Liste und nicht nach den Anfangsbuchstaben der Betroffenen.

6.2 Für Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB und Adoptionssachen sind die Betreuungsrichter entsprechend der ihnen in Betreuungssachen zugewiesenen Buchstaben zuständig. Sie werden in diesen Fällen als Familienrichter tätig.

6.3 In Adoptionsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Annehmenden.

## **II. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **1. Richter am Amtsgericht Dr. Klas**

- 1) Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben A - K
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung von Zivilrichtern und von Richter am Amtsgericht Borgstädt
- 4) Alle sonstigen Sachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführt sind

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Drewenstedt

### **2. Richterin am Amtsgericht Drewenstedt**

- 1) Mietsachen aus der Stadt Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben L – Z
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 3) Zwangsvollstreckungssachen, soweit sie nicht einem anderen Richter übertragen sind
- 4) Konkurs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Klas

### **3. Richter am Amtsgericht Scholtyssek**

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 2) Aufgebotsverfahren
- 3) Die richterlichen Entscheidungen nach dem BeratungshilfeG

Vertreter: Richter am Amtsgericht Siedler

### **4. Richter am Amtsgericht Kuhlmann**

- 1) Registersachen mit den Endziffern 6 – 0
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 3) Grundbuchsachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum

### **5. Richter am Amtsgericht Dr. Vach**

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 2) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Recklinghausen,



Oer-Erkenschwick und Waltrop

- 3) Sachen des Urkundsregisters II aus den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Waltrop
- 4) Strafverfahren und Erzwingungshauptsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben K bis Q, T und W - mit Ausnahme der nach dem 31.03.2010 bis zum 31.05.2010 eingegangenen Verfahren - und die Verfahren mit den Buchstaben F und J, die vor dem 01.04.2010 eingegangen sind
- 5) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 28 (Anfangsbuchstaben H - K sowie Lm – Lz) mit der Endziffer 4, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind bzw. eingehen
- 6) VRJs-Verfahren, in denen nicht das Amtsgericht Recklinghausen erkennendes Gericht ist

Vertreter: Richterin Stumm

## **6. Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann**

- 1) Mietsachen aus den Städten Datteln und Waltrop einschließlich der bis zum 30.09.2012 eingegangenen bzw. noch eingehenden Verfahren
- 2) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 3) Die bis zum 30.09.2012 in der Abteilung 55 eingegangenen bzw. noch eingehenden Zivilprozesssachen
- 4) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben A - K

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nölken

## **7. Richter am Amtsgericht Siedler**

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die Mietsachen aus der Stadt Herten
- 3) Die Mietsachen aus der Stadt Oer-Erkenschwick, soweit diese bis zum 31.08.2012 eingegangen sind und bzw. noch eingehen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Scholtyssek

## **8. Richterin Stumm**

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die bis zum 30.09.2012 in der Abteilung 54 eingegangenen bzw. noch eingehenden Zivilprozesssachen
- 3) Wohnungseigentumsverfahren nach § 43 WEG aus den Städten Herten und Datteln
- 4) Sachen des Urkundsregisters II aus den Städten Herten und Datteln
- 5) Die Mietsachen aus der Stadt Oer-Erkenschwick mit Ausnahme der Verfahren, die bis zum 31.08.2012 eingegangen sind bzw. noch eingehen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vach

### **9. Richter am Amtsgericht Nölken**

- 1) Die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die bis zum 31.08.2012 in der Abteilung 51 eingegangenen bzw. noch eingehenden Zivilprozesssachen
- 3) Nachlasssachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- 4) Landwirtschaftssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Siepmann

### **10. Richterin Druckenbrodt**

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 70 eingegangenen Familiensachen und die dazu gehörenden Vorstücke
- 2) Die ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 in der Abteilung 42 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2 und die dazu gehörenden Vorstücke

Vertreter: Richterin Arns

### **11. Richterin am Amtsgericht Runte**

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die bis zur Auflösung der Abteilung 70 zum 31.12.2006 in dieser Abteilung geführten abgeschlossenen Verfahren
- 3) Die bis zum 29.02.2008 in der Abteilung 43 eingegangenen Familiensachen

Vertreter: Richterin Höpfner

### **12. Richterin Höpfner**

Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Runte

### **13. Richterin Uhle**

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die bis zum 31.12.2011 in der Abteilung 42 eingegangenen bzw. noch eingehenden Familiensachen mit Ausnahme der ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1 und 2 und der dazu gehörenden Vorstücke (jetzt Abteilung 41)
- 3) Haftanordnungen (Abt. 20)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Mollenhauer

#### **14. Richter am Amtsgericht Mollenhauer**

Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: Richterin Uhle

#### **15. Richterin Arns**

Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: Richterin Druckenbrodt

#### **16. Richterin Risthaus**

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste
- 2) Die bis zum 31.10.2012 in der Abteilung 46 eingegangenen bzw. noch eingehenden Familiensachen

Vertreter: Richter Krichel

#### **17. Richter Krichel**

- 1) Die Familiensachen gemäß der Vorschaltliste
- 2) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Adoptions- und Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben G, P, R und V sowie mit dem Anfangsbuchstaben N einschließlich des Bestandes
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben Sch, T, U, V, X, Y, Z
- 4) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben B, H, L, M, O, Z (Abt. 25, 29 und 37 a), soweit diese am 12.07.2012 terminiert sind

Vertreter: Richterin Risthaus

#### **18. Richterin Dr. Klapproth**

- 1) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben
  - a) Sch, T und Z
  - b) U, V, X und Y und die am 31.12.2010 anhängigen Bewährungsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, die bis zum 12.07.2012 terminiert sind oder bereits terminiert waren (Datum der Terminsverfügung)
- 2) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A, C – E, K, N, P – S
- 3) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben F, G, I, J, T – Y (Abt. 80)
- 4) Die Angelegenheiten der Freiheitsentziehung und Unterbringung aufgrund des

Aufenthaltsgesetzes

Vertreter: Richter Dr. Kliegel

### **19. Richter am Amtsgericht Dr. Warmbold**

- 1) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben H, K mit Ausnahme der Verfahren mit den Endziffern 1 bis 4 und 7, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind
- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben
  - a) Sch, T und Z
  - b) U, V, X und Y, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2010 eingehen und die am 31.12.2010 anhängigen Bewährungsverfahren soweit diese Verfahren bis 12.07.2012 terminiert sind oder waren (Datum der Terminsverfügung)
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben H, K
- 4) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen in Verfahren der Abteilung 26 a, soweit sie bis zum 31.12.2009 terminiert sind (Datum der Terminsverfügung)
- 5) Haftanordnungen (Abteilungen 21, 39)

Vertreter: Richter Eienbröker

### **20. Richter Dr. Kliegel**

- 1) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, Bm - Bz, C, Q und S (ohne Sch)
- 2) Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den unter Ziffer 1) genannten Anfangsbuchstaben
- 4) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben I, J und Lm – Lz mit Ausnahme der Verfahren mit den Endziffern 1 bis 4 und 7 und 8 (I, J), die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind und mit Ausnahme der bis zum 09.04.2012 terminierten Verfahren (Datum der Terminsverfügung)
- 5) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den unter Ziffer 4) genannten Anfangsbuchstaben
- 6) Beisitz im erweiterten Schöffengericht in den Verfahren, in denen Richter am Amtsgericht Borowiak den Vorsitz hat
- 7) Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben B, H, L, M, O, Z (Abt. 25, 29 und 37 a) mit Ausnahme der Verfahren, die am 12.07.2012 terminiert sind

Vertreter: Richterin Dr. Klapproth

## **21. Richter am Amtsgericht Borgstädt**

- 1) Die dem Amtsgericht bei der Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen obliegenden Aufgaben
- 2) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben A – K
- 3) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 28 (Anfangsbuchstaben H - K sowie Lm – Lz) mit der Endziffer 3, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind bzw. eingehen
- 4) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A – K
- 5) Privatklagesachen
- 6) Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben K – Z beginnt (Abteilung 30)
- 7) Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben G, H, I, J beginnt (Abteilung 34)
- 8) Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, soweit sie nicht Zivilsachen bearbeiten, und über die Ablehnung von Richter am Amtsgericht Dr. Klas

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schöne

## **22. Richterin am Amtsgericht Schöne**

- 1) Jugendschöffensachen mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- 2) Strafverfahren und Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben St, U, V, X, Y, Z sowie R, S und Sch einschließlich der eingegangenen Sachen
- 3) Strafverfahren und Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - J mit Ausnahme der nach dem 31.03.2010 bis zum 31.05.2010 eingegangenen Verfahren und mit Ausnahme der Verfahren mit den Buchstaben F und J, die vor dem 01.04.2010 eingegangen sind
- 4) Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A - Q und T und W, soweit diese nach dem 31.03.2010 bis zum 31.05.2010 eingegangen sind
- 5) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 28 (Anfangsbuchstaben H - K sowie Lm – Lz) mit der Endziffer 2, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind bzw. eingehen
- 6) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS–Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter Ziffer 1) genannten Anfangsbuchstaben

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borgstädt

## **23. Richter am Amtsgericht Borowiak**

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und die Schöffengerichtssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A - E, G und O - Q, mit den Anfangsbuchstaben F und K, soweit diese nach dem 31.08.2007 eingehen sowie die bis zum 31.12.2004 eingegangenen mit dem Buchstaben N

- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E und R, soweit diese ab dem 18.09.2008 eingegangen sind bzw. eingehen sowie mit den Anfangsbuchstaben D und F einschließlich der Bestände
- 3) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 28 (Anfangsbuchstaben H - K sowie Lm – Lz) mit der Endziffer 1, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind bzw. eingehen
- 4) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, R

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Nowak

#### **24. Richterin am Amtsgericht Nowak**

- 1) Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und Schöffengerichtssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben H, I, J, L, M, R – Z, mit dem Anfangsbuchstaben N, soweit nach dem 31.12.2004 eingehend sowie mit den Anfangsbuchstaben F und K, soweit sie bis zum 31.08.2007 eingegangen sind einschließlich der Bestände mit Ausnahme der bis zum 31.12.2009 in der Abteilung 26 a terminierten Verfahren (Datum der Terminverfügung)
- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G und N einschließlich der Bestände
- 3) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 28 (Anfangsbuchstaben H - K sowie Lm – Lz) mit der Endziffer 7, die in der Zeit vom 01.07.2011 – 13.10.2011 eingegangen sind bzw. eingehen
- 4) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G und N
- 5) Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit der Name des Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A - F beginnt
- 6) Geschäfte der Vorsitzenden des Wahlausschusses für Schöffen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Borowiak

#### **25. Richter Brügge**

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Adoptions- und Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben H und K einschließlich des Bestandes
- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben La - Ll und M und mit den Anfangsbuchstaben U, V, X und Y, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2010 eingegangen sind bzw. noch eingehen mit Ausnahme der am 31.12.2010 anhängigen Bewährungsverfahren
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben La - Ll und M

Vertreter: Richterin Kasprzyk

## **26. Richterin Kasprzyk**

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Adoptions- und Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben E, I, J, O, Q, T, U, W - Z einschließlich des Bestandes
- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben Ba - BI und mit dem Anfangsbuchstaben W mit Ausnahme der bis zum 31.12.2009 terminierten Verfahren (Datum der Terminsverfügung)
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben Ba - BI und W

Vertreter: Richter Brügge

## **27. Richter Eienbröker**

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Adoptions- und Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben S (einschließlich Sch, St) und L einschließlich des Bestandes
- 2) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben O und P mit Ausnahme der bis zum 30.04.2012 terminierten Verfahren (Datum der Terminsverfügung)
- 3) Die einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen (GS-Sachen) gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben O und P

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Warmbold

## **28. Richter am Amtsgericht Dr. Maibaum**

- 1) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Adoptions- und Unterbringungssachen gem. § 1631 b BGB mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, D, F und M einschließlich des Bestandes
- 2) Registersachen mit den Endziffern 1 - 5

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kuhlmann

### **III. Vertretungsregelung**

1. Ist der zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an seine Stelle der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.

2. Weist das Revisionsgericht eine Sache nach § 354 II StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, so ist der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen Richters zuständig.

3. Sind die regelmäßigen Vertreter verhindert, so tritt an ihre Stelle der in dieser Geschäftsverteilung nach ihnen aufgeführte Richter aus dem Sachgebiet. Für den Fall, dass ein solcher nicht vorhanden ist, tritt der in dieser Geschäftsverteilung nächstgenannte Richter an dessen Stelle. Nach dem letztgenannten Richter folgt der Erstgenannte.

### **IV. Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst auf Grund der AV des JM vom 05.11.2003 ist durch gesonderten Beschluss geregelt.

Recklinghausen, 27.11.2012  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Wilmsmann

Borgstädt

Dr. Klas

Borowiak

Mollenhauer

Drewenstedt

Schöne